

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH

Stiftstr. 15

74889 Sinsheim

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis

Kurfürstenanlagen 38 - 40

69115 Heidelberg

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim

Stiftstr. 15

74889 Sinsheim

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Stationäre Wohngruppe für
Auszubildende**

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst
eine Gruppe mit 8 Plätzen (Wohngruppe 8)
in der Stiftstr. 15, 74889 Sinsheim

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)**
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**
in Form folgender gruppenbezogener Leistungen:
 - wöchentliche Gruppengespräche und - abende
 - Freizeitaktivitäten und Projekte in Kleingruppen
 - jährliche Freizeiten

¹ Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

in Form folgender personenbezogener Leistungen:

- Unterstützung der schulischen und beruflichen Ausbildung

3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Kinderrechte/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

5. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	3,33 VK
Ergänzende Leistungen	0,50 VK
Hilfe- und Erziehungsplanung/Kinderrechte/Fachdienst (1 : 25)	0,32 VK
Regieleistungen	
Leitung (1 : 30)	0,26 VK
Verwaltung (1 : 40)	0,20 VK
Hauswirtschaft (1 : 7)	1,14 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Haus – Nr. 6 (Pestalozzi-Haus), einschließlich eines Appartements im
Sunnisheimgebäude, Stiftstr. 15, 74889 Sinsheim

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Wir fördern die jungen Menschen durch eine Verbindung von Alltagserleben, sozialpädagogischer Arbeit und psychologischer Unterstützung. Grundlage hierfür bildet der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII, in dem im Zusammenwirken aller Beteiligten die Ziele entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des jungen Menschen vereinbart sind.

Unsere Hilfe ist in erster Linie darauf ausgerichtet, dem Jugendlichen eine auf längere Zeit angelegte Lebensform zu bieten und ihn auf ein Leben in Selbständigkeit und sozialer Verantwortung vorzubereiten. Sofern die familiären Rahmenbedingungen es zulassen, fördern wir auch eine Rückkehr des jungen Menschen in seine Familie.

Wir unterstützen unsere Jugendlichen in Fragen der praktischen Lebensführung und der schulischen und beruflichen Ausbildung. Dabei setzen wir an den Ressourcen der Jugendlichen an, stärken sie in ihrem Selbstwertgefühl und helfen ihnen bei der Lösung von persönlichen und sozialen Konflikten.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- Einbindung des jungen Menschen in einen strukturierten, geregelten Alltag
- Klärung der eigenen Situation
- Entwicklung einer realistischen Selbsteinschätzung und Lebensperspektive
- Mobilisierung von Ressourcen
- Erhalt und Entwicklung wichtiger förderlichen Beziehungen
- Entwicklung sozialer Kompetenzen und von Fähigkeiten zur Integration in das Gemeinwesen
- Förderung von Durchhaltevermögen und Konfliktfähigkeit
- Förderung der emotionalen, sozialen, kognitiven und körperlichen Entwicklung
- Vermeidung von Negativkarrieren (Sucht, Delinquenz)

- Übernahme von Verantwortung für sich und andere
- Erfolgreicher Verlauf der schulischen und beruflichen Bildung
- Entwicklung einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung
- Entwicklung einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Wir nehmen männliche Jugendliche und junge Heranwachsende in der Regel ab 15 Jahren auf, die aufgrund erheblicher sozialer, familiärer und psychischer Auffälligkeiten in ihrem bisherigen Umfeld nicht mehr bleiben können und einen sicheren Ort mit enger Betreuung und klaren Strukturen benötigen.

Die Probleme der jungen Menschen äußern sich insbesondere in folgenden Auffälligkeiten und Störungen:

- Auffälligkeiten im Sozialverhalten und emotionale Störungen
- Entwicklungsstörungen
- Bindungsstörungen
- Depressionen
- psychische Belastungen
- posttraumatische Belastungsstörungen
- unrealistische Selbsteinschätzung
- Schwierigkeiten in der Schule und in der Berufsausbildung (geringes Durchhaltevermögen, Schul- und Lehrabbrüche, Lernschwächen)
- Delinquenz
- Suchtverhalten

Wir sehen von einer Aufnahme ab, wenn

- eine Suchtmittelabhängigkeit vorliegt, bzw. das Suchtverhalten pädagogisch nicht beeinflussbar ist
- eine psychiatrische Behandlung erforderlich ist, z. B. aufgrund einer akuten Selbst- und Fremdgefährdung
- eine wesentliche Sinnes- oder Körperbehinderung vorhanden ist
- die Tagesstruktur nicht genutzt wird (Schule, Werkstatt).

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung außerhalb der Ausbildungszeiten erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z. B. gemeinsamer Zeitrahmen für Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
 - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
 - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z. B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z. B. beim Einkaufen
 - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z. B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
 - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen

- erzieherische Auseinandersetzung mit Jugendlichen und jungen Volljährigen
- Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen, die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

gruppenbezogene Leistungen sind:

- wöchentliche Gruppengespräche und -abende

Die wöchentlichen Gruppengespräche sind fester Bestandteil des Gruppenablaufs und für alle Gruppenmitglieder verpflichtend. Sie dienen dazu, die Alltagsabläufe und die Freizeitplanung zu besprechen, förderliche und störende Faktoren des Zusammenlebens in der Gruppe zu reflektieren und Beschwerden aufzugreifen. Dabei werden auch spezifische Themen bearbeitet, die die einzelnen bzw. die Gruppe betreffen, z. B. Umgang mit Medien, Suchtmittelkonsum, Gewalt, Sexualität. Das Gruppengespräch endet mit einem gemeinsamen Kochen und Abendessen. Damit fördern wir das soziale Miteinander und den Zusammenhalt in der Gruppe und die Partizipation jedes einzelnen am Alltagsgeschehen.

zeitlicher Umfang: 3 Std. pro Woche bei 50 Wochen pro Jahr = 150 Stunden
Personal: 0,09 VK

- Freizeitaktivitäten und Projekte in Kleingruppen

Aktive und kreative Freizeitgestaltung verhilft den Jugendlichen dazu, ihre körperlichen und kognitiven Fähigkeiten weiterzuentwickeln und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Damit fördern wir die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, in ihrem Durchhaltevermögen und beim Erwerb von sozialen Kompetenzen. Unsere freizeitpädagogischen Angebote umfassen sportliche, musisch - kreative und erlebnispädagogische Aktivitäten, z. B. Fußball, Tischtennis, Basketball, Kraftsport, Boxsport, Klettern, Kanufahren, Kochkurse, Stiftsband, kreative Holzarbeiten etc.

zeitlicher Umfang: 4 Std. pro Woche bei 48 Wochen pro Jahr = 192 Stunden
Personal: 0,12 VK

- Ferienmaßnahmen

Gruppenbezogene Freizeiten außerhalb der Einrichtung vermitteln den jungen Menschen neue Erfahrungen und Gruppenerlebnisse sowie eine neue Form des Zusammenlebens und der Alltagsgestaltung. Sie bieten eine Abwechslung zum Leben im Heim und dienen der Erholung. Die Freizeiten stärken das Gemeinschaftsgefühl der Gruppe und bieten ein neues Lernfeld zum Einüben von gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft. Die jungen Menschen erhalten Impulse für neue sportliche, kreative und kulturelle Erfahrungen.

zeitlicher Umfang: jährlich 9 Tage mit je 10 Std. = 90 Std.
Personal: 0,06 VK

personenbezogene Leistungen sind:

- Unterstützung der Ausbildung und der Verselbständigung

Die Entwicklung der zu betreuenden jungen Menschen ist geprägt durch Schwierigkeiten und Misserfolge in der schulischen und beruflichen Ausbildung. Zur Stärkung ihrer Motivation und ihres Durchhaltevermögens benötigen sie individuelle Unterstützung und Begleitung bei der Nachbereitung des Schulstoffs, bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben und bei der Vorbereitung auf Klassenarbeiten. Darüber hinaus werden Konflikte in der Schule und in der Ausbildung aufgegriffen und persönlich besprochen mit dem Ziel, Eskalationen zu vermeiden und Lösungen und alternative Handlungsmöglichkeiten zu finden. Insbesondere vor dem Hintergrund ihrer künftigen Verselbständigung erhalten die jungen Menschen Rat und Unterstützung. Sie werden individuell begleitet und ermutigt und dadurch in ihrer persönlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung stabilisiert.

zeitlicher Umfang: 2 Std. an 185 Schul- und Werktagen pro Jahr = 370 Std.
Personal: 0,23 VK

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung
 - Die Unterstützung der Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
 - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung
 - Die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Jugendlichen in der Herkunftsfamilie
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und zu den Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot

- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfskonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in der Fortschreibung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des

pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Es sind keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Die Qualität des Leistungsangebotes ist in der Fortschreibung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 13.10.2014 mit dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises festgelegt.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.04.2017**.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.03.2019**.

Heidelberg, 31.03.2017

Für die Leistungsträger



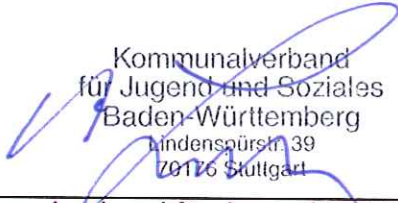
Örtlicher Träger der Jugendhilfe,
Rhein-Neckar-Kreis

Für den Leistungserbringer

Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH
Einrichtung des Rhein-Neckar-Kreises
Stiftstr. 15, 74889 Sunnisheim
Tel.: 07261-693-0, Fax: 07261-693-77
Email: info@jugende-stift.de



Träger der Einrichtung,
Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim
gGmbH



Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürst 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung